



Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 97 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

- (1) Einkommen (§§ 18a bis 18e Viertes Buch) von Berechtigten, das mit einer
- Witwenrente oder Witwerrente,
- 2. Erziehungsrente oder
- 3. Waisenrente an ein über 18 Jahre altes Kind

zusammentrifft, wird hierauf angerechnet.

Dies gilt nicht bei Witwenrenten oder Witwerrenten, solange deren Rentenartfaktor mind estens 1,0 beträgt. (2) Anrechenbar ist das Einkommen, das monatlich

- 1. bei Witwerrenten, Witwerrenten oder Erziehungsrenten das 26,4fache des aktuellen Rente nwerts,
- 2. bei Waisenrenten das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts

übersteigt.

Das nicht anrechenbare Einkommen erhöht sich um das 5,6fache des aktuellen Rentenwerts für jedes Kind des Berechtigten, das Anspruch auf Waisenrente hat oder nur deshalb nicht hat, weil es nicht ein Kind des Verstorbenen ist. Von dem danach verbleibenden anrechenbaren Einkommen werden 40 vom Hundert angerechnet. Führt das Einkommen auch zur Kürzung oder zum Wegfall einer vergleichbaren Rente in einem Staat, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 140 8/71 Anwendung findet, ist der anrechenbare Betrag mit dem Teil zu berücksichtigen, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Entgeltpunkte für Zeiten im Inland zu den Entgeltpunkten für alle im Geltungsbereich dieser Verordnung zurückgelegten Zei ten stehen; dieses Verhältnis bestimmt sich nach der in Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe b dieser Verordnung vorgesehenen Berechnung.

- (3) Für die Einkommensanrechnung ist bei Anspruch auf mehrere Renten folgende Rangfolge ma ßgebend:
- 1. Waisenrente,
- Witwerrente oder Witwerrente.
- 3. Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten.

Die Einkommensanrechnung auf eine Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung hat Vorrang vor der Einkommensanrechnung auf eine entsprechende Rente wegen Todes.

Das auf eine Hinterbliebenenrente anzurechnende Einkommen mindert sich um den Betrag, der bereits zu einer Einkommensanrechnung auf eine vorrangige Hinterbliebenenrente geführt hat.

(4) Trifft eine Erziehungsrente mit einer Hinterbliebenenrente zusammen, ist der Einko mmensanrechnung auf die Hinterbliebenenrente das Einkommen zugrunde zu legen, das sich nach Durchführung der E inkommensanrechnung auf die Erziehungsrente ergibt.

zum Seitenanfang	Datenschutz	Seite ausdrucker
zum Seitenanfang	Datenschutz	Seite aus